

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) (Abfallsatzung) vom 07.04.2020

Präambel

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zu-letzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung von 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallwirtschaftseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier gemäß der Übertragung des Kreises Gütersloh auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW durch.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Gütersloh nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit und/ oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Gütersloh, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt angenommen, eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 - 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) zu verstehen.
 - 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
 - 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 - 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 - 8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 - 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücks-

bezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte) sowie durch getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Mobiler Recyclinghof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-18 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Pappe/Papier/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelber Abfallbehälter, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapierbehälter, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Gütersloh) ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Gütersloh nicht zugelassen sind.
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung, dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge sowie weitere Möglichkeiten zur Schadstoffentsorgung werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die **nicht** zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Kompostbehälters.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 bis Abs. 4 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (6) Sämtliche Abfallfraktionen dürfen ausschließlich über die von der Stadt speziell dafür vorgesehenen Erfassungswege entsorgt werden.
- (7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) ist durch die Allgemeinverfügung der Stadt geregelt. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) regelt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG auf Dritte übertragen worden sind;
3. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
4. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
5. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
6. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für die grünen Abfallbehälter an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bedarf der Genehmigung. Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) nachzuweisen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie darf befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l.
 - b) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l.
 - c) Schwarze Abfallbehälter mit hellgrünem Deckel als Saison-Kompostbehälter (15. April – 15. November) in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l.
 - d) Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/ Pappe/ Karton in der Gefäßgröße 240 l. Auf Antrag können auch Sammelbehälter in der Größe 120 l und 1.100 l bereitgestellt werden.
 - e) Gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in der Größe 240 l und 1.100 l sowie gelbe Säcke in der Größe 70 l.
 - f) Depotcontainer für Weiß- und Buntglas.
 - g) Depotcontainer für Altkleider.
- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke für Rest- und Bioabfälle in der Größe 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die von der Stadt zur Verfügung gestellten Restmüll- und Kompostbehälter mit den von der Stadt ausgegebenen Gebührenmarken zu versehen. Die Gebührenmarken sind auf dem Deckel der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur Restmüll- und Kompostbehälter entleert, die mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgestellten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens. Den Grundstückseigentümern stehen hierfür die in § 10 Abs. 2 a) bis e) aufgeführten Abfallbehälter zur Verfügung.

- (2) Für die Restmüllentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach der Abfallmenge und nach der Abfallart von der Stadt festgelegt. Es werden die in § 10 Abs. 2 a) aufgeführten Behälter zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 2 bestimmte Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.
- (5) Änderungen des Behältervolumens sind der Stadt spätestens 10 Tage vor dem Monatsende mitzuteilen. Die Gebührenänderung erfolgt dann zum 1. des auf die Änderungsanzeige folgenden Monats.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen anzumelden bzw. haben sie die Aufstellung eines ausreichend großen Abfallbehälters zu dulden und die Kosten hierfür zu tragen.
- (7) Das Gleiche gilt, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe der Restmüllbehälter festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt in der Regel vor, wenn das Mindestvolumen von 7,5 l pro Person und Woche unterschritten wird.
- (8) Bei wiederholten Fehleinwürfen im Kompost- oder Altpapierbehälter kann dieser entzogen werden und/ oder dem Anschlusspflichtigen zusätzlich ein gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restmüll zugeteilt werden. Ein Fehleinwurf liegt vor, wenn der Fremdstoffanteil in dem Kompost- oder Altpapierbehälter oder in dem von der Stadt zugelassenen Beistellsack für organische Abfälle/ Bioabfälle die Höhe von 2 Gewichtsprozent überschreitet.
- (9) Der anfallende Restmüll aus Heimen, Hotels, Gaststätten, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Wohngebäuden mit mehr als 12 Wohneinheiten muss auf Verlangen der Stadt in Gefäßen von 770 l oder 1.100 l Fassungsvermögen gesammelt werden, wenn das Sammeln des Restmülls in kleineren Behältern zu Erschwernissen bei der Abfallentsorgung führt.
- (10) Wird festgestellt, dass auf dem Grundstück anfallende organische Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z.B. fehlender Komposthaufen auf dem Grundstück, wiederholte kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang in dem Restmüllbehälter) oder der Komposthaufen unzureichend betreut wird, teilt die Stadt einen gebührenpflichtigen Kompostbehälter zu.
- (11) Die Nutzung eines Saison-Kompostbehälters ist nur möglich, wenn bereits ein ganzjährig angemeldet ist oder auf dem Grundstück ein ordnungsgemäß geführter Komposthaufen betrieben wird.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, die zugelassenen Abfallsäcke sowie die gelben Säcke/ gelbe Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zu der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bis 6 Uhr morgens bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern bestimmen.
- (3) Der Abstellplatz muss einen harten, oberflächengleichen und trockenen Untergrund haben, auf dem die Abfallbehälter leicht bewegt werden können. Der Transportweg ab der Grundstücksgrenze zum Fahrzeug darf eine Strecke von 10 Meter Länge nicht überschreiten; er muss frei von Stufen und Steillagen sein. Für die Herrichtung und Unterhaltung des Abstellplatzes ist der Grundstückseigentümer zuständig.
- (4) Bei Anschlusspflichtigen, deren Grundstück nicht vom Entsorger angefahren werden kann oder deren Wohngebäude mehr als 250 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, erhalten auf Wunsch ein dem Restmüllbehälter entsprechendes Volumen in Form von Abfallsäcken, die zur Abholung durch den Entsorger an einer für diesen zugänglichen Stelle bereitzustellen sind.
- (5) Bei engen und schlecht befahrbaren Wegen (z.B. aufgeweichter Boden, Schnee und Eis) sind die Behälter (einschließlich der Abfallsäcke) von den Anschlusspflichtigen an die nächstbefahrbare Stelle (Sammelplatz) zu bringen. Der Sammelplatz kann von der Stadt festgelegt werden. Das gilt auch für anschlusspflichtige, abseits liegende Grundstücke, deren Anfahrt mit besonderem Aufwand verbunden ist.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen (gelber Sack / gelber Abfallbehälter) sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

2. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen blauen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in die grünen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen grünen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
 4. Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelben Säcke/ gelben Abfallbehälter einzufüllen, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden und in diesen gelben Säcken / gelben Abfallbehältern zur Abholung bereit zu stellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzuwerfen.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in die schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen schwarzen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden.
 - (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftungen erlaubt.
 - (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.

§ 14

Benutzung der Wertstoffcontainer

- (1) Wertstoffe, die auf einem Grundstück anfallen, das gemäß der §§ 5 und 6 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, sind in die von der Stadt aufgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
- (2) Die Wertstoffcontainer dürfen nur mit Glas sortiert nach Farben in die entsprechenden Altglas-Depotcontainer befüllt werden.

- (3) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehälter sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Wertstoffcontainer ist verboten.
- (4) § 13 Abs. 8 regelt die Haftung bei Benutzung der Wertstoffcontainer entsprechend.
- (5) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden.

§ 15 Benutzung der aufgestellten Abfallsammelbehälter (Straßenpapierkörbe)

Abfälle, die in privaten Haushalten oder Industrie- und Gewerbebetrieben angefallen sind, dürfen nicht in die von der Stadt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörben) eingefüllt werden.

§ 16 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke, deren Nutzung zu Wohnzwecken dient, zugelassen werden. Der Zusammenschluss zur Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Stadt. Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadt erhältlich.

Die Entsorgungsgemeinschaft bezieht sich auf den Restmüllbehälter. Wird ein gemeinsamer Restmüllbehälter zugeteilt, so wird auch der Altpapierbehälter nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:
 1. Die Abfallbehälter für Restabfälle und Bioabfälle werden 14-täglich im Wechsel geleert. Der Saison-Kompostbehälter wird in den Monaten vom 15. April bis 15. November 14-täglich geleert.
 2. Die Großraumbehälter für Restabfälle mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l werden wahlweise wöchentlich oder 14-täglich entleert.
 3. Die blauen Papierbehälter werden monatlich entleert.

4. Die gelben Säcke/ gelben Abfallbehälter für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffe werden nach Maßgabe des Dualen Systems Deutschland derzeit monatlich abgeholt / entleert.
- (2) Die Abfuhrtermine werden von der Stadt regelmäßig bekanntgegeben. Abweichende Regelungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 18

Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind Bau- und Renovierungsabfälle (bis auf Bodenbeläge oder Teppichböden), mit Abfällen gefüllte Säcke und Kisten sowie Elektro- und Elektronikgeräte.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle (Mobiler Recyclinghof) zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (3) Die sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte sind frühestens am Vortag der Abholung, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§1 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung be-

reitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Werther (Westf.) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Werther (Westf.) erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 Abs. 1-5 zuwiderhandelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) Wertstoffe, Transportbehälter oder Abfälle sonstiger Art entgegen § 14 Abs. 3 auf den Standplätzen der Wertstoffcontainer ablädt;
 - f) nach § 15 Abfälle die in privaten Haushalten oder Industrie- und Gewerbebetrieben angefallen sind, in die von der Stadt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Abfallbehältern (Straßenpapierkörben) einfüllt;
 - g) sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte früher als die in § 18 Abs. 3 genannte Regelung vorsieht, zur Abholung bereitstellt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 50.000,- geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2011 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werther (Westf.) (Abfallsatzung) vom 20.12.2007 außer Kraft.